

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft.

3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

Beitrags-Schlüssel	Mitgliederart	BeitragsHöhe
01	Erwachsene über 18 Jahre	76,50 €
02	Familienbeitrag (einschl. aller Kinder unter 18 Jahren)	152,50 €
03	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	50,50 €
04	Abt.-Beitrag Kinderturnen/Jazz-Dance	wird erhoben
05	Abt.-Beitrag Jedermann- Turnen	wird erhoben
06	Personen im Ruhestand und Behinderte (auf Antrag)	50,50 €
07	In Ausbildung befindliche Personen, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende über 18 bis 27 Jahre (auf Antrag)	50,50 €
08	Ehrenmitglieder, Ehrevorsitzende, Schiedsrichter und Familienmitglieder	0,00 €
09	Abt.-Beitrag Da- Tu- Di- Gruppe	wird erhoben
10	Familienbeitrag - Schiri	62,00 €
11	Abt.-Beitrag Da- Tu- Do- Gruppe	wird erhoben
12	Abt.-Beitrag Volleyball	wird erhoben
13	Abt.-Beitrag Tanzsport	wird erhoben

4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Hauptkassier vorzulegen, Anschriftenwechsel ist sofort mitzuteilen.

5. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württ. Landessportbundes(WLSB) enthalten.

6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

7. Der Einzug des Beitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV bis 31. Januar des lfd. Geschäftsjahres. Das Beitragskonto des Vereins: IBAN DE 77 622 901 100 303 556 005 VR Bank Schwäbisch Hall.

8. Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. Januar jeden Jahres auf das genannte Konto. Bei Beitragsversäumnisse sind zusätzlich 7 % des zu entrichtenden Beitrags, mindestens jedoch 1,00 Euro zu zahlen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.

9. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Beitrag, ab 1. Juli der halbe Beitrag zu entrichten.

10. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.

11.

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.